



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at

Verordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller, mit der die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Zell am Ziller geregelt wird (Zeller Müllabfuhrordnung 2004).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 23. Juni 2004 auf Grund des § 15 Absatz 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 in der gültigen Fassung des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG) vom 26. März 2003, LGBl 44/2003, in der gültigen Fassung, und auf Grund des § 2 Tiroler Abfallgebührengesetzes (TAGG), LGBl 76/1998, in der gültigen Fassung, nachstehende Müllabfuhrordnung erlassen:

Zeller Müllabfuhrordnung 2004 (ZMAO 2004)

§ 1

Allgemeine Grundsätze:

- (1) Der gesamte, im Bereich der Marktgemeinde Zell am Ziller anfallende Haushaltsmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Zell am Ziller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Zum Haushaltsmüll zählen auch jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- (3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.
- (4) Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
- (5) Alle diese Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffend, gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter, usw.

§ 2

Abfuhrbereich:

Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Marktgemeinde Zell am Ziller.

§ 3

Abfallbehälter:

- (1) Die Sammlung des Haushaltsmülls als Restmüll erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Form von Müllsäcken und Abfallbehältern. Die Abfallbehälter müssen so konstruiert sein, daß ohne größeren Aufwand eine reibungslose Entleerung durch ein Abfuhrunternehmen erfolgen kann. Die Abfallbehälter werden in folgenden Größen ausgegeben:

- a) Müllkübel 120 Liter Rauminhalt
- b) Müllkübel 240 Liter Rauminhalt
- c) Müllcontainer 770 Liter Rauminhalt
- d) Müllcontainer 1.100 Liter Rauminhalt
- e) Bioabfallbehälter 10 Liter Rauminhalt
- f) Bioabfallbehälter 25 Liter Rauminhalt
- g) Bioabfallbehälter 120 Liter Rauminhalt

Die Sammlung des Haushaltsmüll als Bioabfall:

- h) Bioabfallsäcke 8 Liter
- i) Bioabfallsäcke 10 Liter
- j) Bioabfallsäcke 15 Liter
- k) Bioabfallbehälter 120 Liter Rauminhalt

- (2) Die Abfallbehälter sind von der Marktgemeinde zu beziehen. Die Bioabfallsäcke sowie die Bioabfallbehälter sind zwingend von der Marktgemeinde zu beziehen.
- (3) Die Abfallbehälter sind von der Marktgemeinde zu Selbstkostenpreisen bereitzustellen. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, die notwendigen Abfallbehälter anzuschaffen.
- (4) Alle Abfallbehälter die durch die Marktgemeinde oder durch ein beauftragtes Unternehmen entleert werden, sind von der Marktgemeinde zu erfassen und zu numerieren.
- (5) Die Abfallbehälter für Restmüll und die für Biomüll sind an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen an den vorgesehenen Standplätzen bereitzustellen.

§ 4

Aufstellungsort, Reinigung:

- (1) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter und -säcke innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, daß keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch üblen Geruch u. Lärm erfolgen kann und die Müllbehälter oder -säcke ordnungsgemäß benützt werden können.
- (2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und Säcke am Rande der Straße an einem von der Marktgemeinde festgelegten Platz so zur Abfuhr bereitzustellen, daß der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Behälter und Säcke ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
- (3) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, als daß sich der Deckel des Behälters ordentlich schließen läßt, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Der Müll in den Behältern und Säcken darf nur soweit verdichtet werden, daß er ohne Schwierigkeiten entleert werden kann, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Es wird nur jener Abfall entleert, der sich in den dafür vorgesehenen Behältnissen befindet. Flüssige Abfälle dürfen nicht in den Müllbehälter oder -sack eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
- (5) Das von der Marktgemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Beanstandungen hinsichtlich ordnungsgemäßer Müllbereitstellung, Beschaffenheit der Müllbehälter usw. an Ort und Stelle vorzunehmen oder die Marktgemeinde darüber zu informieren.

§ 5

Müllabfuhr:

- (1) Die jeweiligen Abfuhrtermine werden von Jahr zu Jahr neu festgesetzt und der Bevölkerung durch ortsübliche Kundmachung zur Kenntnis gebracht.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Mindestabfuhrmengen für Restmüll und für Biomüll sind in der Zeller Abfallgebührenordnung geregelt.

§ 6

Sperrmüll:

- (1) Als Sperrmüll im Sinne dieser Verordnung gelten Abfälle, die wegen ihrer Größe oder äußeren Form nicht in den Müllbehältern gesammelt werden können z. B. Matratzen, Schier, Möbelstücke u. andere größere Sachen.
- (2) Der Sperrmüll kann zu den jeweils kundgemachten Sperrmüllabfuhrzeiten im Altstoffsammellager abgegeben werden.

§7

Wertstoffe:

Folgende Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und ebenfalls im Altstoffsammellager zu den jeweils festgelegten Terminen abzugeben:

- (1) Altglas: Dazu gehören Weiß- und Buntglas jedoch nicht Porzellan, Steingutflaschen, Metalle, Drehverschlüsse, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen.
- (2) Altpapier: Zeitungen, Illustrierte, Bücher, Prospekte, Schreib- und Packpapier. Nicht zum Altpapier gehören: Kohlepapier, Thermopapier, Zellophan, Kunststoffolien, Milch-Getränkeverpackungen, verunreinigtes Papier.
- (3) Kartonagen: Sind vom übrigen Altpapier getrennt in einen dafür aufgestellten Container einzubringen.
- (4) a) Altmetall: Getränkedosen, Konservendosen, Aludosen, Verschlüsse, Tiernahrungsdosen u. a. Nicht zum Altmetall gehören: Spraydosen, Mineralöldosen.
b) Sonstiger Haushaltsschrott.
- (5) Alttextilien, Schuhe.
- (6) Styropor.
- (7) Problemstoffe: Altöle, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzen- u. Holzschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Farben und Lacke, Leergebinde mit Restinhalten, Laugen, Trockenbatterien, Leuchtstoff- und Neonröhren, Autobatterien, Fotochemikalien, Druckgaspackungen, ölhältiger Abfall.

§ 8

Verpackungsmaterialien aus Kunststoff- oder Verbundmaterial:

Alle Kunststoff- oder Verbundmaterialverpackungen werden getrennt gesammelt. Die Sammlung erfolgt in Form des "Gelben Sackes" an den vorgegebenen Terminen.

Die Gelben Säcke sind zur Abholung am Aufstellungsort, geregelt im § 4, an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzuhalten.

Folgende Stoffe werden in den "Gelben Sack" eingebracht: Getränkeflaschen, Säcke, Beutel, Kanister, Waschmittel-, Shampooflaschen, Joghurtbecher, Haushaltsfolien, Kunststofftragetaschen, Milch-, Getränkeverpackungen, Suppen-, Kaffeeverpackungen u. a.

Nicht in den Gelben Sack gehören: Babywindeln, Hygieneartikel, Sandalen, Schuhe, Regentmantel, Strumpfhosen, Gummihandschuhe, Kabelreste, Schaumstoffe, Bodenbeläge usw.

§ 9

Kompostierbare Abfälle:

- (1) Kompostierfähige Abfälle sind, sofern sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder sonst zulässig verarbeitet werden, gesondert zu sammeln und zu entsorgen. Dies erfolgt bei organischem Abfall aus Haushalten und Gastronomie wie Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste gekocht, verdorbene Lebensmittel, Kaffee- und Teesud plus Filterpapier, Wischpapier, Eierschalen, Topfpflanzen, Schnittblumen u. Mist bzw. Streu von Kleintieren in Form der öffentlichen Bioabfallsammlung.
- (2) Baum,- Strauch- und Rasenschnitt sowie Blumen können zu den vorgegebenen Öffnungszeiten im Altstoffsammellager abgegeben werden.

§ 10

Altstoffsammellager:

- (1) Das Altstoffsammellager befindet sich auf dem Grundstück 83, KG Zell am Ziller, zwischen der Zillertal Bundesstraße und dem Gerlosbach.
- (2) Das Altstoffsammellager ist an den vom Gemeinderat festgelegten Betriebszeiten geöffnet und steht den Gemeindebürgern der Marktgemeinde Zell und den daran beteiligten Nachbargemeinden zur Verfügung.

§ 11

Strafbestimmungen:

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI 50/1990, in der gültigen Fassung, geahndet.

§ 12

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Die gegenständliche Satzung wurde seitens der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO 2001 (Zahl U-3288 a vom 10.08.2004) unterzogen.